

Die Stimme

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Verlag des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.), Berlin, Unter den Eichen 10, 1. Stockwerk. Preis 1 Mark. Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Redaktion für die H.-D. an H. W. Schmidt, H. a. D., Berlin, Unter den Eichen 10, 1. Stockwerk. Preis 1 Mark. Bei Wiederholungen Rabatt.

Angerben, die sechs- bis achtfache Beilage 1 Mt., für den Arbeitsmarkt 50 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Der 21. Verbandstag der deutschen Gewerksvereine.

Am Pfingstmontag nachmittags 5 Uhr wurde im Verbandshaus in Berlin der 21. Verbandstag der Deutschen Gewerksvereine vom Vorsitzenden des Zentralrats, Kollegen Gleichauf eröffnet. Er wies auf die großen und schweren Aufgaben hin, die die Arbeiterorganisationen zu erfüllen hätten in der heutigen bewegten Zeit und die gewaltig gestiegen seien. Der Verband der Deutschen Gewerksvereine könne seine Stellung innerhalb der deutschen Arbeiterbewegung nur dann in würdiger Weise erhalten, wenn er seine inneren Einrichtungen und seine grundsätzliche Stellung zu allen wichtigen Fragen fortlaufend mit der allgemeinen Entwicklung zu vervollkommen suche. Der Verbandstag solle dazu wieder die Richtlinien festlegen. Eine besondere Kommission des Verbandstags müsse die Vorarbeiten dazu machen und in fleißiger Arbeit versuchen, die wichtigsten Organisationsfragen des Verbandes zur Erledigung zu bringen.

Als Gäste waren von den Gewerksvereinen in Polen erschienen der Kollege Piehler-Fromberg und von den gesinnungsverwandten Gewerksvereinen in Holland die Herren: van Ingen, Watter, Verbood und van Giesel. Herr Watter wies in seiner Rede darauf hin, daß die holländische Arbeiterbewegung genau so zersplittert sei wie die deutsche, aber auch in Holland werde die Sehnsucht der Arbeiterschaft nach einer einheitlichen Gewerkschaftsbewegung erst Erfüllung finden, wenn es gelingt, den Gedanken der parteipolitischen und religiösen Neutralität der Gewerksvereine zur Geltung zu bringen.

Im Namen der Gewerksvereine vom Berlin begrüßte der Vorsitzende der Sozialen Kommission, Kollege Jordan die erschienenen Abgeordneten und Gäste, worauf die Gewerksvereinsleitertafel, Männergesangsverein Charlottenburg, einen Willkommgruß sang. Als erster Vorsitzender wurde der Kollege Gleichauf, als stellvertretende Vorsitzende die Kollegen Geiß und M. Schumacher und zu Schriftführern die Kollegen Bergmann und Vohse gewählt.

Dieser Versammlung schloß sich im großen Saale des Verbandshauses eine Begrüßungsfeier an, die auch von den Berliner Kollegen zahlreich besucht war und in der der Verbandsvorsitzende Hartmann die Festrede hielt.

Die Hauptversammlung des Verbandstages begann am Dienstag den 6. Juni, vormittags 9 Uhr. Als Ehrengäste und Vertreter der Regierung und Behörden waren erschienen: der Reichswirtschaftsminister Schmidt, der preussische Minister für Handel u. Gewerbe Siering, der Staatssekretär im Reichsarbeitsministerium Geiß, als Vertreter des Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft Herr Dr. Quasnowski, Senatspräsident Dr. Spiegelthal, als Vertreter des Reichsversicherungsamtes, Professor Dr. Henke als Vertreter der Zentralarbeitsgemeinschaft, die Kollegen Schneider vom G. v. A. und Scarappe vom allgemeinen Deutschen Eisenbahnerverband des Gewerkschaftsringes.

Der Vorsitzende, Kollege Gleichauf, wies in seiner Eröffnungsrede auf die Entwicklung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse seit dem letzten Verbandstage 1919 hin. Er schilderte die Leiden, der unter dem Terror der polnischen Banden stehenden ober-schlesischen Kollegen und wies darauf hin, daß die deutsche Arbeiterschaft geglaubt habe, daß infolge des Abstimmungsergebnisses in Oberschlesien und nach dem Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker, das daß von der Entente so häufig im Munde geführt worden ist, Oberschlesien mit seiner Arbeiterschaft und Industrie ungeteilt bei Deutschland verbleiben wäre. Obwohl das Abstimmungsergebnis eine große Mehrheit für das Verbleiben Oberschlesiens für Deutschland ergaben habe, seien doch durch den Machtpruch des Völkerbundes reine deutsche Städte, von denen mehr als 80 Prozent der Bevölkerung für Deutschland gestimmt haben, zu Polen geschlagen worden. Der Verbandstag spricht die Erwartung aus, daß dieses Unrecht an der deutschen Bevölkerung in Oberschlesien in absehbarer Zeit wieder gutgemacht werde. Seit dem letzten Verbandstage ging eine Teuerungswelle über Deutschland hinweg, die ihresgleichen noch niemals gehabt habe. Unter dieser Teuerungswelle hat vor allen Dingen die Arbeiterschaft ungeheuer leiden müssen und wird es auch noch ferner tun müssen, wenn es ihr nicht gelingt, die Preise und die Löhne in das richtige Verhältnis zu einander zu bringen. Infolge der Geldentwertung habe die deutsche Industrie eine Zeit lang in Ausfuhrge- schäften recht gute Geschäfte machen können. Mit der Stabilisierung der deutschen Zahlungsmittel sei auch die Gefahr verbunden, daß der Auslandsmarkt infolge Erreichens der Weltmarktpreise für uns verloren gehen und die deutsche Wirtschaft wird einer schweren Krise entgegengehen. Lähmend auf die Gestaltung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Arbeiterschaft hat auch die gewerkschaftliche Zerrissenheit innerhalb der deutschen Arbeiterschaft gewirkt. Allerdings sind nach der Revolution die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber Machsfaktoren im Staate geworden, weil diese beiden großen Organisationsgruppen augenblicklich die einzige Macht in Deutschland verkörpern. Kollege Gleichauf unterstreicht nochmals die Neutralität der Deutschen Gewerksvereine und wies darauf hin, daß infolge dieser parteipolitischen und religiösen Neutralität die Deutschen Gewerksvereine das Musterbeispiel einer unabhängigen Arbeiterorganisation darstellen, auf deren Boden allein nur in Zukunft praktische Arbeit für die Arbeiterschaft geleistet werden kann. Die Gewerksvereine stehen auf dem Boden der deutschen Reichsverfassung und auf dem Boden des Vaterlandes nicht nur in guten, sondern erst recht in schlechten Zeiten. Das deutsche Volk ist ein Volk der Arbeit und deshalb sind wir auch berechtigt, zurechtzufinden in die Zukunft zu sehen, da ein Volk der Arbeit nicht untergehen kann, sondern sich auch aus den schlimmsten Verhältnissen wieder herausarbeiten kann.

Im Namen der Reichsregierung begrüßte der Reichswirtschaftsminister Schmidt den

Verbandstag und wünschte der Tagung im Interesse der Arbeiterschaft ein gutes Gelingen. Ihm schloß sich in gleicher Weise der Minister für Handel und Gewerbe Siering an. Letzterer wies darauf hin, daß es die vornehmste Aufgabe der gewerkschaftlichen Organisation sei, an der Erhaltung des Wirtschaftstages mitzuarbeiten. Weitere Begrüßungsreden wurden gehalten vom Professor Dr. Henke, den Kollegen Beckmann und Schneider und dem Vertreter der holländischen Delegation. Hierauf trat der Verbandstag in die Beratung der Tagesordnung ein und referierte zum ersten Punkt der Tagesordnung: „Die Stellung der Arbeiter und ihre Organisation in Wirtschaft und Produktion“, Herr Prof. Dr. Bonn. Er schilderte zunächst die schwierige wirtschaftliche Lage Deutschlands, die sich vor allem in der ungeheuren Preissteigerung kennzeichnet, die jetzt nicht mehr ein Weltproblem sei. Die Ursache unserer schwierigen wirtschaftlichen Lage sei vor allem durch die Zerrüttung des Finanzwesens hervorgerufen, die wiederum eine Folge der ungeheuren Reparationslasten sei. Eine Besserung der Verhältnisse könne nur durch eine Hemmung der Preissteigerung erzielt werden. Dabei ergebe sich die Frage, ob man an einem Preisabbau herangehen könne. Bei der Lösung dieses Problems komme es vor allem darauf an, den Dollarkurs auf einen angemessenen Stand zu bringen. Das könne nur erreicht werden durch eine aktive deutsche Zahlungsbilanz, die aber wieder nur herbeigeführt werden könne durch eine Herabminderung der Reparationsleistungen. Dieses Ziel würde sich erreichen lassen durch eine internationale Anleihe, die sich hoffentlich auf Grund der Pariser Verhandlungen ergeben werde. Erst nach einer Stabilisierung unserer Mark könne man an einen Abbau der Löhne und Gehälter herangehen, aber auch erst dann, wenn zunächst die Gewinne abgebaut worden seien. Wenn die Anleiheverhandlungen in Paris zum Ziele führten und infolgedessen eine Steigerung des deutschen Geldwertes, wenn auch in geringem Umfange eintrete, so würden zwar wirtschaftliche Krisen unvermeidlich sein, aber das seien Gesundheitskrisen. Wir müßten bereit sein, dafür eine Zeit der Schwierigkeiten in Kauf zu nehmen.

Als zweiter Referent zu diesem Punkt sprach der Kollege Erlelenz, auf dessen Ausführungen wir im einzelnen in einem besonderen Artikel zurückkommen werden. Aus der Tatsache, daß die marxistische Wirtschaftsauffassung völlig Schiffbruch gelitten habe, folgerte er die Notwendigkeit für alle Arbeitnehmer, an eine Nachprüfung ihrer bisherigen wirtschaftlichen Anschauung heranzutreten. Der Redner tritt ein für den allmählichen Ausbau des Mitbestimmungsrechtes in den Betrieben, für die paritätische Teilnahme der Arbeitnehmer an der Selbstverwaltung der Wirtschaft; ferner für die Demokratisierung des Besitzes an den Produktionsmitteln. Er schloß dazu zwei Wege vor: einmal den Weg der Arbeitsgesellschaft bzw. der Werksgenossenschaft, bei dem den Arbeitnehmern als „Arbeitseinlegern“ in den Betrieben ein gewisser Anteil am Besitz zuerkannt werden

soll. Außerdem trat der Redner dafür ein, daß die Arbeitnehmer systematisch dazu angehalten werden mit ihren Ersparnissen Anteile an den Betrieben zu erwerben, also Aktien zu kaufen. Im Zusammenhang damit erörterte er die Frage der Gründung von Arbeitnehmerbanken. Nachdem auch die österreichischen sozialistischen Gewerkschaften eine solche Bank gegründet hätten, werde der Gedanke wohl allmählich „hoffähig“ werden.

Den Hauptteil des Vortrages widmete Erkelenz einer Kritik an der jetzigen Sozialpolitik. Auch nach der Revolution laufe die Sozialpolitik in dem alten Gleise weiter. Das habe zur Folge, ein ungeheures Anwachsen des Sozialbeamtentums und ein Anwachsen der toten, d. h. nicht wirtschaftlich tätigen Organisationen. Eine moderne Sozialpolitik müsse schon aus staatspolitischen Gründen alle Bestrebungen zu verstärken suchen, welche die Staatsbürger zu Verantwortungsbewußtsein und Verantwortungstreudigkeit erziehen können. Das sei nur durch eine von den Beteiligten selber zu verwaltende Sozialpolitik zu erreichen. Der Staat müsse sich mehr und mehr aus dieser Sphäre entfernen und sie den Beteiligten selber überlassen. Der Redner legte die Richtlinien zu einem Rahmengesetz vor, das ein auf der Selbstverwaltung aufgebautes Schlichtungswesen schaffen soll. Heute sei es nötig, den alten liberalen Gedanken der Selbstverwaltung auf die Sozialpolitik und auf die sozialen Organe anzuwenden. Zu den beiden Referaten legte Kollege Erkelenz folgende Entschliebung vor:

I.

Auch im neuen demokratischen Staat bleibt es eine Hauptaufgabe der Gewerkschaften und aller anderen Gewerkschaften, auf eine vollberechtigte Einordnung der Arbeitnehmer aller Grade in die Wirtschaft und auf einen ausreichenden Anteil am Ertrage der Wirtschaft hinzuwirken. Die Eroberung der politischen Demokratie hat diese Aufgabe zwar erleichtert, hat sie aber nicht unnötig gemacht.

Nachdem die Ideen des Marxismus in Deutschland und in Rußland gescheitert sind, ist es um so dringender nötig, die Arbeitnehmer auf die kräftige Benutzung der realen Machtmittel hinzuweisen, die die gegenwärtige Wirtschaft den Arbeitern, Angestellten und Beamten bietet. Dazu gehört die Demokratisierung des Besitzes an den Produktionsmitteln, d. h. die Beteiligung der Arbeitnehmer am Besitz und Ertrag der Betriebe:

1. Auf dem Wege der Arbeitsgesellschaft bzw. der Wertgenossenschaft.
2. durch privaten Erwerb von Besitzanteilen und zusammengefaßter Vertretung dieser Anteile.
3. durch Zusammenfassung der Spar- und Kapitalkraft der Arbeitnehmer in Arbeiterbanken.

Die Verbandsleitung wird ersucht, diesen Vorschlägen größte Aufmerksamkeit zu widmen und auf baldige Durchführung derselben gemeinsam mit den anderen Verbänden des Gewerkschaftsringes bedacht zu sein.

II.

Ungeachtet des durch die Revolution offenkundig gewordenen Umschwunges in den politischen und wirtschaftlichen Machtverhältnissen, geht die deutsche Sozialpolitik immer noch auf dem ausgefahrenen Wege der bürokratischen, bismarckschen Sozialpolitik. Das hat ein ungeheures Anwachsen des sozialpolitischen Beamtenapparates zur Folge, hält das System der sozialpolitischen Bevormundung von oben aufrecht und verhindert die Arbeitnehmerhaft von dem Recht der sozialen Selbstbestimmung und Selbstverwaltung Gebrauch zu machen. Der Verbandstag richtet an die Reichsregierung das Ersuchen, diesen falschen Weg zu verlassen und eine Sozialpolitik zu betreiben, fußend auf dem Grundgedanken der sozialen Selbstverwaltung, der den demokratischen Ideen nach Selbstverantwortung mehr Rechnung trägt. Besonders bei der Angestellten- und Invalidenversicherung, beim Arbeitsnachweiswesen und bei der Schlichtungsordnung ist diesen Forderungen Rechnung zu tragen. Der Reichstag wird er-

sucht, sozialpolitische Gesetze die diesen modernen Forderungen nicht Rechnung tragen, an die Regierung zurück zu verweisen.

Schon die Gründer der Deutschen Gewerkschaften haben, besonders in einem heftigen Kampfe um die Erhaltung der sozialen Selbstverwaltung gekämpft. Was im reaktionären Staat nicht zu erreichen war, ist dabei im demokratischen Staate eine Selbstverständlichkeit.

III.

Die Deutschen Gewerkschaften haben sich, entsprechend ihrer ganzen Gesinnungsrichtung, im November 1918 auf den Boden der damals begründeten Arbeitsgemeinschaft gestellt. Auch jetzt besteht keine Veranlassung, von diesem Boden abzuweichen. Leider ist das Interesse der Unternehmer für die Arbeitsgemeinschaft wesentlich erkaltet, als die Gefahr einer revolutionären Erhebung vorüber war. Leider haben weitere Arbeiterkrisen sich seit 1918 wieder in einen Vortradikalismus hineingerebet, der nicht den sozialen Machtverhältnissen entspricht. Leider haben viele Führer der Arbeiterschaft nicht den Mut, dem Vortradikalismus entgegenzutreten.

In der Erkenntnis, daß unter den heutigen Verhältnissen ungeachtet der Interessengegenstände zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer für eine Gemeinschaftsarbeit ein weites Feld vorhanden ist, bekennt sich der Verbandstag der Deutschen Gewerkschaften erneut zum Gedanken der Arbeitsgemeinschaft und ersucht seine Vertreter für die Erhaltung und den Ausbau dieser A.G. einzutreten.

Diese Entschliebungen wurden vom Verbandstag einstimmig angenommen.

Ueber sozialpolitische Anträge referierte dann unser Hauptvorsitzender Kollege M. Schumacher. Die wichtigsten unter diesen Anträgen waren die zum Achtstundentag und zur Arbeitslosenversicherung. Referent legt die Stellung dar, welche von den Arbeitnehmervertretern (Abteilung 2) des Reichswirtschaftsrates eingenommen wird. Der Achtstundentag steht heute im Vordergrund der Diskussionen. Von allen Seiten plähen die Leidenschaften aufeinander. Deswegen ist eine objektive Beurteilung dieser Frage auch vom Standpunkt des Arbeiters aus, notwendig. Der Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter bejagt im § 5: „Die werktägliche Arbeitszeit der diesem Gesetz unterliegenden Arbeiter, Werkmeister und Techniker (§ 1) darf ausschließlich der Pausen, die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten.“ Es gibt aber Verhältnisse, wie z. B. in solchen Betrieben, wo Sonntags gearbeitet werden muß, wie Hochöfen, Glashütten usw., wo es nicht immer möglich ist, mit der 48stündigen Arbeitswoche auszukommen. Das Ideal wäre auch hier nur 48 Stunden pro Woche. Der jetzige Zustand ist, daß vielfach 56 Stunden wöchentlich gearbeitet wird. Der § 6 des Entwurfes ist für diese Betriebe besonders zugeschnitten.

Am meisten umstritten ist das Kapitel IV, Ausnahmen. In den §§ 18 bis 21 dieses Kapitels werden die Ausnahmen besonders geregelt. Grundsätzlich sieht der Entwurf vor, daß der Reichsarbeitsminister im Verordnungswege für diese besonderen Fälle Ausnahmen zulassen kann. Demgegenüber haben sich die Arbeitervertreter des Reichswirtschaftsrates auf den Standpunkt gestellt, daß solche Ausnahmen durch tarifliche Vereinbarungen zwischen den wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer geregelt werden. Der Referent legt eine dementsprechende Entschliebung vor.

In der Aussprache wenden sich eine Anzahl Redner dagegen, daß in der Entschliebung diese Ausnahmen berührt werden sollen. Sie vertreten den Standpunkt, daß es nur notwendig sei, zu betonen, daß der Verbandstag am Achtstundentag festhält. Nach ausgedehnter Aussprache und Eingang einer Anzahl Abänderungsanträge, wird eine Kommission eingesetzt, um eine Formulierung entsprechend den Abänderungsanträgen zu finden. Nachstehende Entschliebung wurde zur Frage des Achtstundentages angenommen:

Zum Achtstundentag.

Der Verbandstag hält grundsätzlich am Achtstundentag fest. Es ist in der großen Mehrzahl der deutschen Betriebe möglich, in 8 Stunden daselbe zu leisten, wie früher in längerer Arbeitszeit. Diese Mehrleistung ist vielfach abhängig von der Einführung technischer Verbesserungen. Es ist Aufgabe der Betriebsräte, auf solche technischen Verbesserungen hinzuwirken.

Die Vertreter des Gewerkschaftsrings in den Parlamenten werden ersucht, dahin zu wirken, daß die im „Entwurfe eines Gesetzes über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter“ vorgesehenen Ausnahmen im einzelnen gesetzlich festgelegt werden. Dieses muß der tariflichen Regelung zwischen den beteiligten wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorbehalten werden, weil die Beteiligten die wirtschaftlichen Notwendigkeiten besser übersehen können und eine geschwärgere Regelung finden werden.

Schumacher.

Durch die Annahme dieser Entschliebung sind die Anträge 2 und 3 der Tagesordnung erledigt. Ferner beschließt der Verbandstag, dem Antrag 4: Eine Revision des Betriebsrätegesetzes herbeizuführen, dem geschäftsführenden Ausschusse zu überweisen.

Antrag 5: Einen engeren Zusammenschluß der Betriebs- und Ortskrankenkassen zu befürworten wird ausführlich besprochen, wie es im Interesse der Arbeiterschaft notwendig ist.

Antrag 6: Für Erholungsreisende während des Arbeitsurlaubs eine Fahrpreisermäßigung zu fordern, wird angenommen.

Zur Arbeitslosenversicherung bespricht Kollege Schumacher den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der Arbeitslosenversicherung, welche im Reichsarbeitsblatt erschienen ist. Hierzu legt der Referent folgende Entschliebung vor:

Zur Arbeitslosenversicherung.

Entsprechend den Beschlüssen früherer Verbandstage und angesichts der unsicheren politischen und wirtschaftlichen Lage fordert der Verbandstag die möglichst baldige gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung. Der im Reichsarbeitsblatt Nr. 24 vom 30. Sept. 1921 veröffentlichte Referentenentwurf bildet hierzu, trotz verschiedener Mängel, eine geeignete Grundlage. Die Versicherung darf sich nicht nur auf die im § 2 des Entwurfes bezeichneten Arbeiter beschränken. Der Kreis der Versicherten muß zunächst möglichst weit gezogen werden, insbesondere sollen auch die Hausangestellten, Seeleute und alle in der Landwirtschaft, sowie nach Möglichkeit auch die unständig beschäftigten Arbeiter erfaßt werden.

Diese wird einstimmig angenommen.

(Fortsetzung folgt.)

Notstandsmaßnahmen für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

(Fortsetzung.)

Kinder i. S. des § 2 Abs. 3 RG. sind nach § 3 W. eheliche und ihnen gleichgestellte (also an Kindesstatt angenommene, für ehelich erklärte oder durch nachfolgende Ehe legitimierte) Kinder, sowie die unehelichen Kinder weiblicher Rentenempfänger (§ 1259 BGB., § 29 W.G.). Uneheliche Kinder zählen also zwar bei Berechnung der Unterstützung der Mutter, nicht aber bei Berechnung der Unterstützung des unterhaltspflichtigen auferehelichen Vaters mit. Elternlose Enkel unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Rente ganz oder überwiegend (also mindestens zur Hälfte) bestreitet, werden den Kindern unter 15 Jahren gleichgestellt.

Beispiel:

Ein Invalidenrentner mit 7 Kindern unter 15 Jahren, die nicht im Bezuge einer der erwähnten Renten stehen. Das Mindestgesamtjahreseinkommen beträgt: 3000 Mark + (3 × 500) + (4 × 600) = 6900 Mk.

III. Welche Arten von Einkommen des Rentenempfängers werden auf das Gesamtjahreseinkommen in voller Höhe angerechnet?

1. Sämtliche Bezüge der Reichsversicherungsordnung, (Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung) einschließlich aller Erhöhungen und Zulagen, z. B. gemäß Verordnung vom 5. Mai 1920 (RGBl. S. 878), Gesetz vom 28. Dezember 1921 (RGBl. S. 7), Gesetz vom 23. Juli 1921 (RGBl. S. 984). Bezüglich des Verhältnisses des RV. zu dem Gesetz über Neuregelung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 28. Dezember 1921 (RGBl. S. 7) vergleiche besonders noch Entschließung vom 17. Februar 1922 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 42), bezüglich der knappschaftlichen Versicherung vergl. unten Ziffer IV, 2^b.

2. Bezüge auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte (Ruhegeld, Hinterbliebenenrenten) samt den Beihilfen nach dem Gesetz vom 23. Juli 1921 (RGBl. S. 1173).

3. Zinsen, Renten und sonstige Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen (z. B. Zinsen aus Erbgut, Forderungen, Austragsbezüge, Nachgelde, Mietzinsen, Wert der Wohnung im eigenen Haus). Ausgaben für die Erhaltung des Vermögensgegenstandes z. B. Versicherungen, Hypothekenzinsen, notwendige Reparaturkosten sind hierbei abzusetzen. Vergl. oben unter Biff. II 1. Bezüglich der Sonderregelung für Sparguthaben vergl. unten Ziff. IV, 2^e.

4. Bezüge aus öffentlichen Fürsorgeleistungen nichtarmenrechtlicher Natur (armenrechtliche Leistungen können jedoch voll angerechnet werden, soweit sie ab 1. Oktober 1921 bis zum Tage der erstmaligen Auszahlung der Notstandsmaßnahme gewährt wurden, § 11 U. — vgl. im übrigen unten Ziff. V 2 —), insbesondere Erwerbslosenunterstützung.

IV. Welche Arten von Einkommen des Rentenempfängers werden teilweise angerechnet? (§ 2 Abs. 4 und 5 RG.)

1. Eigenes Arbeitseinkommen des Rentenempfängers mit dem Betrage der jährlich 2000 Mk., ab 1. April 1922: 4000 Mk. übersteigt. Arbeitseinkommen ist alles Einkommen aus einer verdienstgewährenden Tätigkeit, also nicht nur Lohn und Gehalt, sondern auch Einkommen aus freier Tätigkeit (z. B. als freier Künstler, Schriftsteller usw.), aus eigenem Gewerbe, Handels- und landwirtschaftlichem Betriebe.

Hierbei dürfte das Nettoeinkommen, unter Abrechnung der Betriebsunkosten und Werbungskosten, aber ohne Abzug dessen, was zum Lebensunterhalte benötigt wird, zu berechnen sein. Zu beachten ist, daß als Arbeitseinkommen des Rentenempfängers nur das gilt, was er durch seine eigene Arbeit verdient. Steden im Reinertrag z. B. eines landwirtschaftlichen Betriebes auch die Arbeitserträge mitarbeitender Angehöriger, so müssen diese außer Betracht bleiben.

2. Mit dem die Gesamtsumme von jährlich 600 Mk., ab 1. April 1922: 1200 Mk. übersteigenden Beträge werden angerechnet:

a) Bezüge auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 989) oder anderer Militärversorgungsgesetze. Nach § 5 Abs. 1 gelten als solche Bezüge auch widerrufliche Zuwendungen, Teuerungszulagen und Teuerungszuschläge, die im Vollzug dieser Gesetze aus Reichsmitteln gewährt wurden. Hierher gehören auch die Bezüge nach dem sog. Altrentengesetz vom 18. Juli 1921 (RGBl. S. 953) und aus Mitteln der amtlichen sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. Als „Bezüge“ werden nur laufende Leistungen anzupprechen sein. Ob und inwieweit einmalige Reichnisse als anrechenbare Einkommensteile anzusehen sind, muß der Entscheidung des einzelnen Falles vorbehalten bleiben.

b) Bezüge aus knappschaftlicher Versicherung. Hier kommen in Betracht: Zuschußrenten, Pensionen und Unterstützungen, welche die Knappschaftsvereine oder Knappschaftskassen ihren Invaliden oder

den Hinterbliebenen ihrer versicherten Mitglieder gewähren. Soweit es sich aber um reichsgesetzliche Bezüge handelt, soweit also z. B. Knappschaftsvereine als Sonderanstalten gemäß § 130 RVO. auftreten sind diese Bezüge genau so wie die der übrigen Invalidenrentner stets in voller Höhe in Ansatz zu bringen. Vergl. oben III 1.

c) Bezüge aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmungen. Die Träger der Sozialversicherung sind keine „Unternehmungen“ in diesem Sinne. Vergl. oben III 1.

Als öffentliche Versicherungsunternehmungen sind z. B. anzusehen: Ruhegeldklassen bei Reichs-, Staats- und Gemeindebetrieben, also auch Bezüge aus der Abteilung B der Arbeiterpensionkasse in Rosenheim. Als private Versicherungsunternehmungen können gelten: Lebensversicherungs- und Leibrentenanstalten, Pensionskassen usw. Sind Pensionskassen auch Erbschaften nach Maßgabe der §§ 372 bis 386 und 388 BGB., so sind deren Leistungen insoweit voll anzurechnen. Vergl. oben I 2 und III 1.

d) Bezüge aus privaten Unterstützungseinrichtungen, also z. B. aus Fabrik-, Gewerkschafts- und Genossenschaftskassen. Ob auf die Leistung ein Rechtsanspruch besteht, ist ohne Bedeutung. Es genügt, wenn z. B. auf Grund der Satzung Unterstützung mit einer gewissen Regelmäßigkeit gewährt werden. Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 BGB. sind hingegen Unterstützungen, welche die private Wohlfahrtspflege ohne Rechtspflicht gewährt, überhaupt nicht zum Einkommen zu rechnen, sie bleiben also bei der Feststellung des Gesamtjahreseinkommens gemäß § 2 RG. außer Ansatz. Hierunter fallen besonders die einmaligen und laufenden Reichnisse der charitativen Vereine. Das Reichsarbeitsministerium hat es abgelehnt, Zuwendungen, die Arbeitgeber an invalide oder alte Arbeitnehmer sei es aus besonderen Fabrikklassen, sei es aus allgemeinen Betriebsmitteln nach bestimmten Grundfähen und mit einer gewissen Regelmäßigkeit aber jedenfalls durchaus freiwillig, ohne Rechtsverbindlichkeit geben, unter § Abs. 2 Abs. 1 zu begreifen. Das Reichsarbeitsministerium steht hier auf dem Standpunkte, daß die Versorgung invalider Arbeiter zum Teil auch zu den Aufgaben leistungsfähiger Arbeitgeber gehören, in deren Dienst der Arbeiter erwerbsunfähig geworden sei. Aus diesem Grunde sei es nicht gerechtfertigt, solche vom Arbeitgeber bezahlten laufenden Unterstützungen bei der Berechnung des Gesamtjahreseinkommens ganz außer Betracht zu lassen. Daher müßten solche Leistungen als Bezüge aus privaten Unterstützungseinrichtungen mit dem 600 Mark, ab 1. April 1922: 1200 Mk. übersteigenden Betrag angerechnet werden. Den von verschiedenen Seiten gegen diese Rechtsauffassung vorgebrachten Einwendungen wurde dadurch Rechnung getragen, daß das Gesetz vom 24. April 1922 — RGBl. S. 464 — die Freigrenze in § 2 Abs. 5 RG. von 600 Mk. auf 1200 Mark erhöht hat, so daß in Zukunft nur noch sehr hoch bemessene Arbeitgeberunterstützungen anrechnungspflichtig sind.

e) Bezüge aus Sparguthaben, also Zinsen aus selbst erpartem Kapitalvermögen, und zwar nicht nur aus solchem, das auf Spartassen angelegt ist.

Der Betrag von 600 Mk., ab 1. April 1922: 1200 Mk. kann nicht etwa von jedem der unter IV 2 a—e aufgeführten Bezüge für sich abgesetzt werden, er ist vielmehr bei der Gesamtsumme solcher Bezüge nur einmal in Abzug zu bringen.

Der Satz des § 2 Abs. 5 RG.: „Die Bezüge der Hinterbliebenen sind hierbei zusammenzurechnen“, hat zu sehr erheblichen Zweifeln Anlaß gegeben.

(Fortsetzung folgt.)

□ □ Von den Lohnbewegungen. □ □

Lohnverhandlungen im bay. Holzgewerbe.

Am 8. Juni fanden in Nürnberg im Künstlerhaufe Lohnverhandlungen für das bay. Holzgewerbe statt. Es entspann sich zunächst eine ausgiebige Debatte über Teuerungsziffern über die keine Einmütigkeit bestand u. die Vertreter der Arbeitgeber die Forderungen der Arbeitnehmer als zu hoch bemessen ablehnten. Eine hierauf eingesetzte kleinere Kommission erreichte ebenfalls keine Einigung. Man kam schließlich zu der Übereinstimmung anschließend an die am 12. Juni in München beginnende Fortsetzungsverhandlung für den bay. Sägetariff unter Zuziehung eines unparteiischen Vorsitzenden weiter zu verhandeln.

Bürsten-, Pinsel- u. Bleistiftindustrie.

In Nürnberg wurde am 29. und 30. Mai 1922 über Lohnerböhrungen für die Bürsten-, Pinsel- und Bleistiftarbeiter verhandelt und kam folgende Vereinbarung zustande:

Arbeiter über 22 Jahre	Ortsklasse I u. II III IV			
	ab 29. Mai	3.—	2.80	2.70
ab 26. Juni	2.—	1.80	1.60	
Arbeiterinnen über 22 Jahre				
ab 29. Mai	2.—	1.80	1.70	
ab 26. Juni	1.20	1.—	—	—

Die Mindestlöhne für Arbeiter über 24 Jahre betragen in

in Ortsklasse	I II III IV			
	ab 29. Mai	22.12	21.10	19.—
ab 26. Juni	24.12	23.10	20.80	19.85
für Arbeiterinnen				
ab 29. Mai	14.56	14.80	12.47	12.22
ab 26. Juni	15.76	15.—	13.47	13.12

Für die übrigen Altersklassen sind die Zuschläge und Mindestlöhne in der bisherigen Weise nach unten gestaffelt.

In allen Ortsklassen erhalten alle jugendlichen Arbeiter einen Gesamtzuschlag von 0,80 Mark und alle jugendlichen Arbeiterinnen einen solchen von 0,60 Mark pro Stunde.

Das Abkommen kann erstmalig gekündigt werden am 1. Juli mit Frist von 14 Tagen.

Munich in Bayern. Am 8. Juni fanden Lohnverhandlungen bei der Firma Math. Döbler u. Sohn, Bein-, Knopf-, Metall-, Horn- und Gummifabrik statt und wurde folgende Vereinbarung getroffen:

Arbeiter über 21 Jahre	Zulagen ab 1. Juni	
	ab 16. Juni	3.50
" " 18 "	2.70	—30 = 3.—
" " 16 "	1.60	—15 = 1.75
" unter 16 "	—85	—15 = 1.—
2. Arbeiterinnen		
über 21 Jahre	2.50	—50 = 3.—
" 18 "	2.—	—25 = 2.25
" 16 "	1.10	—20 = 1.80
unter 16 "	—70	—10 = 0.80
3. Lehrlinge		
im ersten Lehrjahr	—20	—30 = —50
im zweite " "	—40	—35 = —75
im dritten " "	—60	—15 = —75

Das Abkommen hat Gültigkeit bis 30. Juni 1922.

Lohnabkommen für die Berliner Musikinstrumenten-Industrie.

Das Lohnabkommen für die Berliner Klavierindustrie vom April war seitens der Arbeitgeber gekündigt worden. Eine Einigung für ein neues Lohnabkommen konnte nicht erzielt werden, so daß es zu Teilstreiks kam. Seitens der Arbeitgeber wurde die Aussperrung auf der ganzen Linie beschlossen. In letzter Stunde gelang es, eine Einigung auf folgender Grundlage zu treffen: Die Löhne sämtlicher Facharbeiter und Facharbeiterinnen sowie Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen über 18 Jahre werden ab 16. Juni um 22 Prozent erhöht. Die beiden letzten Gruppen unter 18 Jahren erhalten die Hälfte. Damit ist der Durchschnittslohn der übrigen Holzarbeiter erreicht. Der Durchschnittslohn für Facharbeiter beträgt demgemäß mit den neuen Zuschlägen ab 1. Mai bis 31. Mai 10 Prozent = 25,30 Mk., ab 1.

Juni bis 15. Juni 15 Prozent = 26,45 Mark, ab 16. Juni bis 30. Juni 22 Prozent = 28.— Mark. Alfordarbeiter erhalten in denselben Lohnklassen einen Zuschlag auf alle Alforde von 8, 12, 16 Prozent.

Neues Lohnabkommen für die thüringischen Holzwarenfabriken.

Für die thüringischen Holzwarenfabriken wurde ein neues Lohnabkommen getroffen, wesshalb ab 8. Mai eine Zulage von 2,60 Mk. und ab 26. Mai eine solche von 1,40 Mk. gewährt werden. Die erste Zulage ist für die einzelnen Ortsklassen gestaffelt, während die zweite Zulage in allen Ortsklassen in gleicher Höhe geleistet wird. Mit diesen Zulagen beträgt der Durchschnittslohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter in den fünf Ortsklassen 20,20 Mk., 19,20 Mk., 18,45 Mk., 17,75 Mk. und 17,10 Mk. Die verheirateten Arbeiter und alleinstehende Arbeiterinnen, die für mehr als ein Kind zu sorgen haben, erhalten noch eine Teuerungszulage von 50 S die Stunde. Das Abkommen gilt bis 22. Juni 1922.

Landesbezirk Hannover-Kassel-Braunschweig.

Die von den Unternehmern projektierte Aussperrung der Holzarbeiter trat nicht mit der erwarteten Kraft zustande, da nur ein Teil der Arbeitgeber der Aussperrungsparole Folge leistete. Auf Veranlassung des Arbeitgeberverbandes kam es zu Verhandlungen unter dem Vorsitz eines Unparteiischen, der von der Regierung gestellt wurde. Es wurde folgende Vereinbarung erzielt:

Ortsklasse	II	III	IV	V	VI
Zulagen ab 8. Mai	5.—	4.60	4.35	4.10	3.85
" ab 1. Juni	1.25	1.15	1.10	1.—	-.95
" ab 16. Juni	2.—	1.85	1.75	1.65	1.55

Nach diesen Zuschlägen wurden folgende Durchschnittslöhne erreicht:

25.25	22.90	21.50	20.20	19.20
-------	-------	-------	-------	-------

Für die jüngeren Altersklassen und Arbeiterinnen sind die Zulagen und Durchschnittslöhne in der bisherigen Weise gestaffelt. Den Alfordarbeitern werden die Zulagen für jede Arbeitsstunde ausgezahlt. Das Abkommen hat Gültigkeit bis 30. Juni 1922.

Für das Holzgewerbe in Mecklenburg-Schwerin

hat der Schlichtungsausschuss in Rostock durch einen Schiedsspruch neue Lohnzulagen festgesetzt. Die Durchschnittslöhne für Facharbeiter über 22 Jahre betragen darnach ab 1. Juni 1922:

Ortsklasse	II	III	IV	V	VI
	19.50	19.—	18.55	18.05	17.60

Für das Holzgewerbe in Bremen, Oldenburg, Ostfriesland

ist ein neues Lohnabkommen vereinbart, das an Durchschnittslöhnen für Facharbeiter über 22 Jahre vorliegt, ab 23. Juni in

Ortsklasse	II	III	IV	V	VI
	25.20	23.80	22.75	21.75	20.65

Das Lohnabkommen gilt bis zum 6. Juli 1922.

Für das Holzgewerbe in Rheinland u. Westfalen

ist in den Verhandlungen eine Einigung nicht erzielt worden, weshalb in einzelnen Orten und Betrieben es zum Streik kam. Der Ar-

beitgeberverband hat diese Teilstreiks mit einer Aussperrung beantwortet. Auf den Verlauf der Bewegung kommen wir noch zurück. Für Köln und Düsseldorf sind die Forderungen der Arbeiter anerkannt. Auch in Münster hat man eine Vereinbarung getroffen, so daß dort der Kampf vermieden wurde.

Schwarzwälder Uhrenindustrie.

Zwischen dem Verbands der Uhrenindustrie und den verwandten Industrien einerseits und den am R.M. beteiligten Arbeitnehmerorganisationen andererseits wurde am 7. Juni 1922 nachstehende Vereinbarung getroffen:

Ab 2. Juni erhalten die im Stundenlohn Beschäftigten eine neue Teuerungszulage und zwar:

Gelernte Arbeiter.

	pro Stunde
Im 25. Jahre und darüber	5.— M
" 23. und 24. Jahre	4.75 "
" 21. und 22. Jahre	4.50 "
" 19. und 20. Jahre	4.25 "
" 18. Jahre	4.00 "

Ungelernte und Hilfsarbeiter.

	pro Stunde
Im 25. Jahre und darüber	4.80 M
" 23. und 24. Jahre	4.50 "
" 21. und 22. Jahre	4.30 "
" 19. und 20. Jahre	4.00 "
" 18. Jahre	3.50 "
" 17. Jahre	3.00 "
" 16. Jahre	2.30 "
" 15. Jahre	1.50 "

Arbeiterinnen.

	pro Stunde
Im 23. Jahre und darüber	3.20 M
" 21. und 22. Jahre	3.00 "
" 19. und 20. Jahre	2.60 "
" 18. Jahre	2.20 "
" 17. Jahre	2.00 "
" 16. Jahre	1.60 "
" 15. Jahre	1.10 "

Lehrlinge.

	pro Stunde
Im 1. Lehrjahre	0.80 M
" 2. Lehrjahre	1.00 "
" 3. Lehrjahre	1.20 "
" 4. Lehrjahre	1.50 "

Alfordarbeiter.

Die prozentuale Zulage wird erhöht auf die tatsächlichen Alfordverdienste:

In Schwelmungen, Willingen u. Freiburg in Schlefien

Im 23. Jahre und darüber	125%
" 22. Jahre und darunter	120%
In allen übrigen Orten des Schwarzwaldes	
Im 23. Jahre und darüber	140%
" 22. Jahre und darunter	135%

□ □ Aus den Ortsvereinen. □ □

Duisburg. Am 3. Juni haben in 16 Betrieben die Holzarbeiter die Arbeit niedergelegt. Grund zum Streik: Lohnbewegung.

Themar. Am Freitag den 14. Mai sprach der Kollege Volkmann-Berlin bei uns in einer leider schwach besuchten Ortsvereinsversammlung über die allgemeine wirtschaftliche

Lage, und fand bei den anwesenden Kollegen Beifall mit seinen Ausführungen, was daraus zu ersehen war, daß keine nennenswerte Diskussion stattfand. Nur einige Anfragen, die nicht direkt den Vortrag berührten, wurden an den Kollegen Volkmann gestellt, und von demselben in zufriedenstellender Weise beantwortet. Auch lag eine Einladung der Ortsgruppe Erfurt des Gewerkschaftsrings vor. Kollege Volkmann gab in kurzen Worten ein Bild über den Gewerkschaftsring, und empfahl zum Schluß seiner Ausführungen den Besuch bzw. den Anschluß an den zu gründenden Landesverband des Gewerkschaftsrings für Thüringen. Es bestand jedoch keine Neigung, der Einladung stattzugeben wegen der hohen Kosten, welche unser Ortsverein allein zu tragen hätte. Unsere Aufmerksamkeit bleibt jedoch der Sache gewidmet und der Anschluß wird später noch erfolgen können. Die letzte Lohnbewegung für Thüringen haben wir wieder hinter uns, und man muß sagen, daß auch in Thüringen die Bewegungen hartnäckiger werden, nachdem an mehreren Orten schon am 2. Mai die Arbeit niedergelegt wurde, erfolgte am Montag den 8. Mai die Kündigung zur allgemeinen Aussperrung für Thüringen, aber schon am 13. Mai wurde sie wieder zurückgezogen. Unsere Kollegen am Orte ersehen also daraus, daß wir treu zu unserer Organisation halten müssen, desgleichen einen Stundenlohn als Beitrag leisten müssen, um im Ernstfalle gerüstet dazustehen.

Turosheln. Auf eine außerordentlich interessante und harmonisch verlaufene Versammlung, die am 25. 5. stattfand, können wir zurückblicken. Zur Freude aller Kollegen hatte uns Kollege Hinz, Bezirksleiter, wieder mal besucht. Nachdem verschiedene geschäftliche Angelegenheiten erledigt und der Kassenbericht entgegengenommen war, referierte Kollege Hinz über die allgemeine Lage auf dem Arbeitsmarkt und beleuchtete die Zahlen der Arbeitslosen und verurteilte scharf die Ueberstundenarbeit, solange es noch so viele Arbeitslose gebe. Zum Schluß behandelte er noch die bevorstehende Lohnbewegung und gab dabei mancherlei Aufklärung über die Schwierigkeiten auf diesem Gebiete. Das Referat wurde allseits sehr beifällig aufgenommen und der Wunsch geäußert, Kollege Hinz möge öfters zu uns kommen und uns so belehrende Vorträge halten. Indem wir ihm an dieser Stelle nochmals danken, rufen wir ihm zu „Jederzeit herzlich willkommen!“

Hans Siegfried, Schriftführer.

An alle Rastierer!

Rassenbestände von über 200 M., die für Unterstützungszwecke in den Ortsvereinen nicht gebraucht werden, sind von den Rastierern sofort der Hauptkasse einzusenden, damit zinslose Selbstanstellungen vermieden werden.
Der Hauptvorstand.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsummer ist der 25. Wochenbeitrag für das Jahr 1922 fällig.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Eiserne Ziehklingsenhebel!



70 mm Eisenbreite, Stück 65 Mk., Ersatzseilen 10 Mk., Ziehklingsen 65 mm breit, 15 Mk., Schabhebel 40 Mk., Ersatzseilen 8 Mk., Fourriersägen 26 Mk., geköpft. Feinsägen, 25 cm Blattgr. 40 Mk. liefert sofort

N. Welfer, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

Bereinsabzeichen!



Der Schulze ist enttäuscht. Er hat den Müller auf einem Ausflug kennen gelernt und erst nachher erfahren, daß auch Müller Gewerkschafter ist. Grund: Müller hatte kein Vereinsabzeichen. Diesem Uebel kann abgeholfen werden.

Bereinsabzeichen

sind im gutem Email zu 4.50 Mk. pro Stück auf Bestellung beim Hauptkassierer zu haben.

Stuhlflechtrohr

Natur, Hochglanz, beste erzielbare Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis

M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

Kollegen, werbet Mitglieder für unsern Gewerksverein